

4
BUNDESGERICHTSHOF

2016 059

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 249/64

URTEIL

Verkündet am

3. November 1965
Broeske, Justiz-
angestellte

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Obstgroßhändlers Paul Reinhold J [REDACTED], H [REDACTED]-
[REDACTED], S [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Frau Emilie Luise Friederike J [REDACTED] geb. S [REDACTED],
H [REDACTED], A [REDACTED] M [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] --

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Cello vom 22. Juni 1964 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Tatbestand:

Der Kläger ist am [REDACTED] 1894 geboren. Nach dem Tode seiner ersten Ehefrau ging er mit der am [REDACTED] 1896 geborenen Beklagten am 19. Mai 1928 in H[REDACTED] die Ehe ein. Aus der Ehe ist eine Tochter hervorgegangen, die jetzt volljährig und verheiratet ist.

Die Parteien lebten früher in B[REDACTED]. Dort übte der Kläger den Beruf eines Obstgroßhändlers aus. Im Jahre 1945 kamen die Parteien in das Gebiet der Bundesrepublik. Seit 1950 ist der Kläger in Hildesheim wieder als Obstgroßhändler tätig. Die Beklagte blieb zunächst auf einer zuvor übernommenen Obstplantage in Brüggen, da eine Ehewohnung in H[REDACTED] noch fehlte. Im Jahre 1953

- 3 -

gründete der Kläger zusammen mit der unverheirateten Buchhalterin Maria S. [REDACTED], deren Vater der Stiefbruder der Beklagten ist und die schon in Schlesien in dem Haushalt und Geschäft der Parteien mitgearbeitet hatte, eine offene Handelsgesellschaft. Nachdem die Parteien im Jahre 1955 zusammen mit ihrer Tochter und deren Ehemann eine Wohnung in H. [REDACTED] bezogen hatten, zog der Kläger im Jahre 1960 während eines auswärtigen Kur- aufenthalts der Beklagten in die Wohnung, die auch seine Teilhaberin bewohnte. Dort wohnte er, unterbrochen durch einen Krankenhausaufenthalt im Jahre 1960, bis er im Oktober 1963 eine eigene Wohnung bezog. Die Beklagte, der früher wegen einer Blutvergiftung ein Arm und später wegen einer Krebserkrankung eine Brust hatte abgenommen werden müssen und die im August 1960 mit finanzieller Unterstützung des Klägers eine andere Wohnung bezogen hatte, erhob im Februar 1961 gegen den Kläger und seine Teilhaberin Klage auf Auflösung der offenen Handelsgesellschaft mit der Behauptung, zwischen ihnen beständen ehebrecherische Beziehungen. Der Rechtsstreit ist noch anhängig.

In dem vorliegenden Verfahren hat der Kläger im ersten Rechtszug nach § 43 EheG die Scheidung der Ehe der Parteien aus dem Verschulden der Beklagten verlangt.

Er hat vorgetragen, die Beklagte habe in den Jahren 1955 und 1956 versucht, ihn entmündigen zu lassen und dabei behauptet, daß er an dem Kind der Tochter der Parteien unzüchtige Handlungen begangen habe. In dem von ihr angestregten Rechtsstreit habe die Beklagte der Wahrheit zuwider behauptet, daß er zu Maria S. [REDACTED] ehebrecherische Beziehungen unterhalte. Im Jahre 1960 habe die Beklagte ihm wiederholt ungenießbares Essen vorgesetzt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise, den Kläger für überwiegend schuldig zu erklären.

Sie hat behauptet, der Kläger unterhalte mindestens ehewidrige Beziehungen zu Maria S [REDACTED]. Im übrigen hat sie die vom Kläger gegen sie erhobenen Vorwürfe bestritten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und im zweiten Rechtszug sein Scheidungsbegehren hilfsweise auch auf § 48 EheG gestützt. Er hat beantragt, die Ehe aus dem Verschulden der Beklagten, hilfsweise ohne Schuldausspruch zu scheiden.

Er hat ergänzend vorgetragen, die Beklagte habe vor Jahren einen Selbstmordversuch unternommen und im Jahre 1928 eine Abtreibung begangen. Im Jahre 1955 habe sie erklärt, sie wolle dem Kläger das Geschäft entreißen, weil Maria S [REDACTED] zu viel verdiene. Gegenüber den Lastenausgleichsbehörden habe sie wahrheitswidrig behauptet, daß sie die Mitinhaberin des von ihm in B [REDACTED] betriebenen Geschäfts gewesen sei.

Die Beklagte hat beantragt, die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Sie ist dem Scheidungsbegehren des Klägers weiterhin entgegengetreten.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision will der Kläger erreichen, daß die Ehe nach § 48 EheG ohne Schuldausspruch geschieden wird.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. In dem angefochtenen Urteil wird zunächst zu der auf § 43 EheG gestützten Klage ausgeführt, der Kläger habe nicht zu beweisen vermocht, daß die Beklagte sich unverziehener und unverjährter schwerer Eheverfehlungen schuldig gemacht habe.

Die Beweisaufnahme habe nichts dafür ergeben, daß die Beklagte den Kläger zu Unrecht der Vornahme unzüchtiger Handlungen an seinem Enkelsohn bezichtigt habe und mit dieser Behauptung bestrebt gewesen sei, eine Entmündigung des Klägers in die Wege zu leiten. Dabei könne es dahinstehen, ob der Kläger tatsächlich unzüchtige Handlungen an seinem Enkel vorgenommen habe. Es könne nämlich weder festgestellt werden, daß die Beklagte das, was ihre Tochter ihr berichtet habe, in irgend einer Weise verbreitet habe, noch daß sie aus diesem Anlaß versucht habe, eine Entmündigung des Klägers zu erreichen.

Der Kläger habe den allgemein gehaltenen Vorwurf, daß die Beklagte ihm verdorbenes Essen vorgesetzt habe, nicht substantiiert. Dagegen habe die Beklagte glaubwürdig erklärt, sie habe, so lange die Parteien zusammen gewohnt hätten, den Kläger stets ordnungsgemäß versorgt, ihm seiner Zuckerkrankheit entsprechendes Essen gekocht und ihn gepflegt.

In dem anderen Rechtsstreit habe die Beklagte die Behauptung, der Kläger unterhalte ehebrecherische Beziehungen zu Maria S. [REDACTED], in Verfolgung eigener berechtigter Interessen aufgestellt. Die Beklagte habe auch Anlaß gehabt, solche Beziehungen anzunehmen. Sie habe diese Frau im Jahre 1937 einmal in ihrem, der Beklagten, Bett

angetroffen, und ihr sei berichtet worden, daß der Kläger mit Maria S. 2 Wochen lang in einem Bunker in B. zusammengelebt habe; außerdem sei der Kläger nach dem Zusammenbruch viel mit ihr zusammengewesen, habe ihr eine Beteiligung an der von ihm gegründeten offenen Handelsgesellschaft eingeräumt, ohne daß sie Kapital in die Gesellschaft eingebracht habe, und lebe seit dem Sommer 1960 mit ihr zusammen. Es könne ihr deshalb nicht zum Vorwurf gereichen, wenn sie diesen Berichten Glauben geschenkt und die ihr erteilten Informationen in dem Rechtsstreit wiedergegeben habe. Der Kläger habe nicht dargetan, daß die Beklagte derartige Behauptungen auch anderweitig aufgestellt habe.

Dahingestellt bleiben könne es, ob die Beklagte gegenüber der Lastenausgleichsbehörde angegeben habe, sie sei Mitinhaberin des Geschäfts in B. gewesen. Sie habe etwa 3 000 RM in das Geschäft des Klägers gesteckt und in diesem in nicht unerheblichem Umfang mitgearbeitet. Es sei keine schwere Eheverfehlung, wenn sie sich unter diesen Umständen als Mitinhaberin gefühlt und das auch erklärt haben sollte, zumal Anhaltspunkte dafür fehlten, daß sie mit derartigen Äußerungen den Kläger habe schädigen wollen. Nicht erwiesen sei, daß die Beklagte vom Kläger verlangt habe, sie zu seiner Universalerbin einzusetzen.

Mit dieser Begründung hat das Berufungsgericht ein Scheidungsrecht des Klägers nach § 43 EheG verneint. Das ist, da die Revision allein nach § 547 Abs. 1 ZPO statthaft ist, vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfen.

2. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts kann der Kläger die Scheidung auch nicht nach § 48 EheG verlangen.

Dabei ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mehr als 3 Jahren aufgehoben sei. Es hat jedoch unentschieden gelassen, ob der Kläger sich schon endgültig von der Beklagten abgewendet habe und die eingetretene Zerrüttung der Ehe unheilbar sei; denn jedenfalls sei der von der Beklagten gegen die Scheidung erhobene Widerspruch, so meint das Berufungsgericht, gerechtfertigt. Die Zerrüttung der Ehe, möge sie heilbar oder unheilbar sein, sei allein vom Kläger verschuldet. Es fehle der Beklagten auch nicht die Bindung an die Ehe und eine zumutbare Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen.

Im Rahmen der nach § 547 Abs. 1 ZPO statthaften Revision ist auch zu prüfen, ob eine derartige für die Klagabweisung gegebene Begründung rechtlich möglich ist. Die Frage ist zu bejahen. Es ist nicht aus Rechtsgründen von vornherein ausgeschlossen, ohne Feststellung der Unheilbarkeit der Ehezerüttung das Scheidungsbegehren für unbegründet zu erklären, weil jedenfalls der bestehende Zerrüttungszustand überwiegend vom Kläger verschuldet sei und auch die Voraussetzungen für die Unbeachtlichkeit des Widerspruchs des beklagten Ehegatten gegen die Scheidung nicht gegeben seien (Urteil des Senats LM EheG § 48 Abs. 2 Nr. 64; OLG Bremen JZ 1953, 153; vgl. auch RG WarnRspr. 1940 Nr. 32). In dem Urteil vom 26. Juni 1963 - IV ZR 293/62 - hat der Senat zwar Bedenken gegen die Zulässigkeit einer solchen Entscheidung geäußert im Hinblick darauf, daß sie dem Kläger eine nochmalige uneingeschränkte Prüfung seines Scheidungsbegehrens schon dann eröffnet, wenn auf Grund einer neuen von ihm erhobenen Scheidungsklage die Unheilbarkeit der Zerrüttung festgestellt wird. Sie sind jedoch nicht auf-

recht zu erhalten, weil den möglichen Auswirkungen des Urteils für einen späteren Prozeß kein so weitgehender Einfluß auf die Gestaltung des Verfahrens eingeräumt werden kann. Es wäre nicht zu rechtfertigen, etwa aus diesem Grunde noch eine weitere Beweisaufnahme über die Frage der Unheilbarkeit der Zerrüttung durchzuführen, wenn die Klage ohnehin abgewiesen werden müßte. Es kann aber in tatsächlicher Hinsicht so liegen, daß für die Prüfung der Frage, ob der Kläger die alleinige oder überwiegende Schuld an der Zerrüttung der Ehe hat, die Feststellung der Unheilbarkeit der Zerrüttung unentbehrlich ist, insbesondere, wenn es dafür von Bedeutung ist, wann die Unheilbarkeit eingetreten ist. Es sollten jedoch in der Regel Entscheidungen vermieden werden, die die Unheilbarkeit der Zerrüttung offenlassen und darauf abstellen, daß der Widerspruch des beklagten Ehegatten durchgreife.

3. Die Annahme, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe allein verschuldet habe, wird vom Berufungsgericht vor allem damit begründet, daß die Beklagte sich in den Fällen, die der Kläger zur Begründung seines auf § 43 EheG gestützten Hauptantrages vorgebracht habe, keiner schweren Eheverfehlung schuldig gemacht habe, während der Kläger sich den Vorwurf schwerer Eheverfehlungen gefallen lassen müsse. Er habe die eheliche Gemeinschaft ohne rechtfertigenden Grund aufgehoben, und er habe mindestens den starken Anschein ehewidriger Beziehungen zu Maria Steinweg erweckt, indem er zu ihr gezogen sei und jahrelang mit ihr zusammengelebt habe, obwohl er gewußt habe, daß die Beklagte den Verdacht, zwischen beiden beständen intime Beziehungen, gehabt habe. Er habe auch die Beklagte der Tochter gegenüber als "dammeliges Weib" bezeichnet, das von seiner Rente leben solle. Daran, daß eine etwaige

unheilbare Ehezerrüttung allein vom Kläger verschuldet sei, würde es auch nichts ändern, wenn man davon ausgehe, daß die Beklagte 1929 gegen den Willen des Klägers eine Abtreibung habe vornehmen lassen und einmal einen Selbstmordversuch begangen habe. Es handele sich dabei um längst verziehene und verjährte Eheverfehlungen, die angesichts des Zeitablaufs eine Zerrüttung der Ehe weder verursacht noch auch nur mitverursacht haben könnten. Ferner spreche es nicht gegen die eheliche Gesinnung der Beklagten, daß sie bereits im Jahre 1928 im Einvernehmen mit dem Beklagten Gütertrennung vereinbart habe.

Diese Begründung trägt die Annahme, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe allein verschuldet habe, nicht.

Eine dahingehende Feststellung läßt sich nicht ohne weiteres auf Grund der Erwägungen treffen, daß die Beklagte sich, abgesehen von möglicherweise vor Jahrzehnten von ihr begangenen, für die Zerrüttung nicht ursächlichen Handlungen, keiner schweren Eheverfehlung schuldig gemacht habe, während der Kläger sich den Vorwurf schwerer Eheverfehlungen gefallen lassen müsse. Es kommt vielmehr für die nach § 48 Abs. 2 aaO zu treffende Entscheidung darauf an, worauf der Zerrüttungszustand, in dem die Ehe sich im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung befindet, zurückzuführen ist. Die von dem Kläger begangenen Ehewidrigkeiten sind in diesem Zusammenhang, auch soweit sie verziehene und unverjährte schwere Eheverfehlungen sind, nur erheblich, wenn sie die bestehende Ehezerrüttung herbeigeführt haben, oder wenn ihnen neben anderen Zerrüttungsursachen die maßgebende Zerrüttungswirkung zukommt. Es ist deshalb unter Berücksichtigung des Vortrags der Parteien in dem durch die Umstände des Einzelfalles gebotenen Umfang der Gesamtverlauf der Ehe festzustellen,

und auf dieser Grundlage sind die Ursachen, auf die die Zerrüttung zurückgeht, zu ermitteln.

Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, daß zwischen dem Kläger und Maria S. ehebrecherische oder ehewidrige Beziehungen bestanden hätten. Wenn der Kläger nur den Anschein solcher Beziehungen hervorgerufen und dadurch die gebotene Rücksichtnahme auf die Beklagte verletzt, sich im übrigen aber in seinen Beziehungen zu der anderen Frau völlig einwandfrei verhalten hat, so könnte allein ein solches Verhalten nicht schon seine eheliche Gesinnung beeinträchtigt und, da die Beklagte nach den Ausführungen des Berufungsurteils ihre eheliche Gesinnung bewahrt hat, zu der Zerrüttung der Ehe beigetragen haben (Urteil des Senats LM EheG § 48 Abs. 2 Nr. 64). Die Beklagte selbst hat bei ihrer Vernehmung erklärt, intime Beziehungen zwischen dem Kläger und Maria Steinweg habe sie vermutet, weil diese ihn zu sich genommen und er sie im Krankenhaus als seine Kochfrau ausgegeben habe. Demnach wäre möglicherweise bei der Beklagten ein dahingehender Verdacht erst zu der Zeit aufgetreten, als der Kläger die Trennung vornahm, so daß vorher auch nicht Reaktionen der Beklagten wegen seiner angeblichen Untreue die Ehe belastet haben könnten. Im übrigen wäre freilich die ehezerrüttende Wirkung von Auseinandersetzungen zwischen den Ehegatten, die darauf zurückgingen, daß der Kläger schuldhaft den bösen Schein nicht mied, ihm zuzurechnen.

Erheblich ist es ferner, daß der Kläger die Buchhalterin Maria S. in bedeutendem Umfang an seinem gewerblichen Unternehmen beteiligte, wobei es besonders auffällt, daß er nach seinen eigenen Angaben bei seiner Parteivernehmung von dem mit ihr abgeschlossenen Gesell-

schaftsvertrag der Beklagten nichts mitteilte. Sollte sich diese Beteiligung als eine sachlich nicht zu rechtfertigende Bevorzugung der anderen Frau und eine unangemessene Benachteiligung der Beklagten, die früher selbst in dem Geschäft des Klägers mitgearbeitet hatte, darstellen, so läge möglicherweise schon darin, selbst wenn sonstige Ehewidrigkeiten nicht vorgekommen sein sollten, eine Eheverfehlung des Klägers, die sich nachteilig auf seine eigene eheliche Gesinnung ausgewirkt und die Zerrüttung erheblich gefördert haben könnte, zumal es dann erklärlich wäre, daß die Beklagte, nachdem sie davon erfahren hatte, auf ihre eigene Sicherstellung gedrungen und deswegen streitige Auseinandersetzungen mit dem Kläger nicht gescheut hätte. Aber auch darüber, ob die Beteiligung der Buchhalterin Maria Steinweg an dem Geschäft den ganzen Umständen nach, etwa im Hinblick auf ihre lange Zeit dem Unternehmen des Klägers geleisteten Dienste, eine sachgemäße und angemessene Maßnahme war oder den Pflichten, die der Kläger gegenüber seiner eigenen Familie hatte, widersprach, hat das Berufungsgericht keine eindeutigen Feststellungen getroffen. So ist auch darüber, ob nicht der Kläger durch die weitgehende Beteiligung der Maria Steinweg an dem Geschäft und die sich daraus ergebenden familiären Belastungen schuldhaft die Zerrüttung der Ehe maßgeblich gefördert hat, oder ob die Beklagte die Beteiligung der Mitarbeiterin des Klägers als sachlich berechtigt hätte hinnehmen müssen, ein abschließendes Urteil noch nicht möglich.

Da der Kläger die häusliche Gemeinschaft aufgehoben und sich dadurch äußerlich ins Unrecht gesetzt hat, kann zwar nach der Lebenserfahrung die tatsächliche Vermutung bestehen, daß in diesem Verhalten die von ihm schuldhaft

gesetzte entscheidende Ursache für die eingetretene Ehe-
zerrüttung liege. Diese tatsächliche Vermutung greift
aber schon dann nicht ein, wenn eine Sachlage dargetan
und wahrscheinlich gemacht ist, für die der angeführte
Erfahrungssatz keine Geltung beanspruchen kann; dann
hat der beklagte Ehegatte wieder die volle Beweislast
dafür, daß der Kläger die Zerrüttung ganz oder überwiegend
verschuldet habe.

Es ist deshalb erforderlich, daß den Behauptungen
des Klägers über die Gründe für die von ihm vollzogene
Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft und über die
Zerrüttungsursachen nachgegangen wird. Das Berufungs-
gericht hat es unterlassen, sich mit dem Vortrag des
Klägers darüber, weshalb er die häusliche Gemeinschaft
mit der Beklagten aufgehoben habe, auseinanderzusetzen,
wie die Revision mit Recht geltend macht. Der Kläger hat
behauptet, als die Parteien im Jahre 1955 zusammen mit
ihrer Tochter und deren Ehemann eine Wohnung bezogen
hätten, sei es hinter seinem Rücken so eingerichtet
worden, daß der Schwiegersohn die Stellung des Haupt-
mieters erhalten habe und er selbst Untermieter bei
diesem gewesen sei. Seitdem habe es dauernd Meinungs-
verschiedenheiten gegeben, die Beklagte habe ständig
geäußert, wenn es "dem Untermieter" nicht passe, dann
könne er ja ausziehen. Seine Familie habe ihn durch
ständige Vorwürfe und Beschuldigungen krank gemacht.
So habe er, als die Beklagte zur Kur fortgewesen sei,
auf einem Ausflug einen Streit mit seiner Tochter ge-
habt, weil sie sich geweigert habe, das ihn belästigende
Rundfunkgerät abzustellen.

Die Beklagte hat demgegenüber erklärt, wegen der Wohnung beim Geschäft habe es keinen Streit gegeben. Das Berufungsgericht hat aber zu den von dem Kläger erhobenen Vorwürfen keine Stellung genommen, obwohl dies geboten war und der Kläger die Vernehmung der Beklagten als Partei beantragt hatte. Sollte es, ohne daß der Kläger dafür schuldhaft einen Anlaß gegeben hätte, im Zusammenleben mit der Beklagten, der Tochter und deren Ehemann ständigen Unfrieden gegeben haben und ihm dadurch, wenn auch nicht die äußere Pflege, so doch die gebotene Rücksichtnahme auf seinen durch seine Zuckerkrankheit beeinträchtigten Zustand gefehlt haben, so könnte die von ihm vorgenommene Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft berechtigt oder, wenn sie gleichwohl schuldhaft war, nicht als überwiegende Ursache für die eingetretene Ehezerüttung zu bewerten sein. Auch Äußerungen im Familienkreis darüber, daß der Kläger an seinem Enkel unzüchtige Handlungen begangen haben solle, von denen die Beklagte nicht abrückte und die der Kläger als unrechtmäßig und beleidigend empfinden mußte, oder ein unangemessenes ständiges Drängen der Beklagten auf eine wirtschaftliche Sicherstellung, wie es der Kläger behauptet und unter Beweis gestellt hat, könnten es verständlich erscheinen lassen, daß ihm an einem Zusammenleben mit seinen Angehörigen nicht mehr gelegen war. Von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung des Sachverhalts bleibt es aber, ob derartige Mißhelligkeiten und Streitigkeiten im Verhältnis zwischen dem Kläger einerseits und der Beklagten und seiner Familie andererseits letztlich dadurch ausgelöst wurden, daß der Kläger schon vor der Trennung schuldhaft die Beklagte, die selbst armamputiert war und eine schwere Brustoperation erlitten hatte und deshalb

auch seiner menschlichen Anteilnahme bedurfte, durch den Umgang mit Maria S. und deren wirtschaftliche Bevorzugung vernachlässigte und auch seine anderen Familienangehörigen gegenüber dieser Frau zurücksetzte. Wenn darin die eigentlichen Ursachen für die Streitigkeiten und den Auszug des Klägers aus der ehelichen Wohnung lagen, so könnte diesem seinem Verhalten auch gegenüber einer unfreundlichen Behandlung durch die Beklagte und die anderen Familienangehörigen die überwiegende Bedeutung für die eingetretene Ehezerüttung beizumessen sein. Einer solchen Beurteilung brauchte es nicht entgegenzustehen, wenn die Parteien äußerlich noch in erträglichen Beziehungen zu einander standen und Geschlechtsverkehr hatten, bis der Kläger die häusliche Gemeinschaft endgültig aufgab.

Jahrzehnte zurückliegende Vorgänge, wie die von der Beklagten angeblich begangenen Abtreibungshandlungen oder ein etwa von ihr unternommener Selbstmordversuch, hätten in diesem Zusammenhang kaum noch Gewicht, wie andererseits die Frage, ob der Kläger die Überwiegende Schuld an der Zerrüttung der Ehe hat, nicht mehr dadurch allzusehr berührt werden könnte, daß er die Beklagte geraume Zeit nach der Trennung, als er Geld zahlen sollte, gegenüber der Tochter mit einer Unmutsbezeichnung bedachte. Auf die nach der Trennung erfolgte Auseinandersetzung, bei der die Tochter die Teilhaberin des Klägers als Nutte bezeichnete, kommt es in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht an, zumal nicht ersichtlich ist, daß die Beklagte sich an dieser Auseinandersetzung beteiligte.

4. Nach alledem bedarf die Frage, ob der Kläger die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verschuldet hat, einer nochmaligen Prüfung. Das angefochtene Urteil

muß deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, ohne daß noch darauf eingegangen zu werden braucht, ob das Berufungsgericht die Feststellung, der Beklagten fehle weder die Bindung an die Ehe noch eine zumutbare Bereitschaft, die Ehe mit dem Kläger fortzusetzen, rechtlich unangreifbar getroffen hat.

In der weiteren Verhandlung vor dem Berufungsgericht werden die Parteien Gelegenheit haben, dazu nochmals Stellung zu nehmen.

Ascher

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Wilden